

Geschäftsbericht 2016

Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg

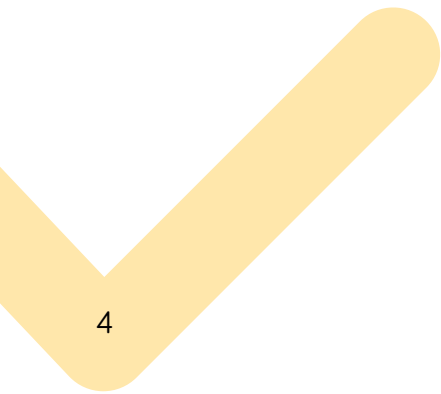


Inhalt

Vorwort	5
1. Der KVBW	8
2. Leistungen	25
3. Risikobericht	39
4. Rechtsmittelverfahren	47
5. Finanzierung	50
Jahresrechnung 2016	57
Abkürzungsverzeichnis	62

Für die **KVBW Zusatzversorgung**, die dem Versorgungsverband als rechtlich unselbstständige Einrichtung angeschlossen ist, wird ein besonderer Geschäftsbericht erstattet.

Falls bei Formulierungen nur die weibliche oder nur die männliche Form verwendet wird, so dient dies dazu, den Text lesbarer zu gestalten. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen.



Vorwort

Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

mit dem vorliegenden Bericht wollen wir unsere Mitglieder, Kunden und alle weiteren interessierten Leser über die Geschäftsentwicklung, die Finanzlage sowie weitere maßgebliche Themen im Jahr 2016 informieren.

Erlauben Sie mir, in diesem Zusammenhang nochmals das Selbstverständnis unseres Hauses zu betonen: Wir sind ein öffentlich-rechtlicher, nicht an Gewinnüberlegungen ausgerichteter Qualitätsanbieter, dem seine Anspruchsgruppen nachhaltig vertrauen können. Im Rahmen der ökonomischen Steuerung des Hauses setzen wir Management-Instrumentarien ein, wie sie in öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Dienstleistungsunternehmen üblich sind. Dadurch gewährleisten wir im Sinne einer schlanken, dienstleistungsorientierten Verwaltung größtmögliche Synergien, effiziente Prozesse und eine intensive, noch hochwertigere Kundenorientierung. Dieses Fundament an Werten und Zielen war im Berichtsjahr maßgeblich bei der Führung des Hauses und wird es auch in Zukunft bleiben. Hierauf können Sie sich selbst in herausfordernden Zeiten verlassen.

Zu den wichtigsten Herausforderungen im vergangenen Jahr zählt sicherlich die Entwicklung an den Finanzmärkten. Wie die privaten Versicherungen und Banken sind auch der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg und seine Zusatzversorgungskasse weiterhin mit der anhaltenden Niedrigzinsphase konfrontiert. Wir betrachten die aktuelle Zinssituation weiterhin als pro-

blematische, aber zu beherrschende Herausforderung. Die kontinuierliche Analyse der Finanzmärkte, die stetige Erhöhung der Diversifikation unserer Kapitalanlagen und der regelmäßige Austausch mit unserem Verantwortlichen Aktuar versetzen uns in die Lage, unser Haus erfolgreich durch zinsschwache Phasen zu leiten. Unter Vorsichtsgesichtspunkten haben wir aufgrund der weiterhin nicht absehbaren Zinswende an den Kapitalmärkten gleichwohl in der kapitalfinanzierten ZVKPlusRente auf Empfehlung des unabhängigen externen Aktuars die Tarifwerke angepasst und werden ab Oktober 2017 einen neuen, wettbewerbsfähigen Tarif anbieten. Flankiert wurden diese Maßnahmen durch die Tarifeinigung im Bereich der Zusatzversorgung im Jahr 2016, im Rahmen derer eine gestufte Anpassung der Umlage- bzw. Beitragssätze in beiden Abrechnungsverbänden der ZVKRente festgelegt wurde. Die zusätzlichen Einnahmen dienen als weiterer Risikopuffer im Niedrigzinsumfeld. Mit den beschriebenen Maßnahmen ist die Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen weiterhin sichergestellt.

Neben der Steuerung exogener Einflussgrößen, die im Rahmen eines sowohl inhaltlich als auch prozessual kontinuierlich optimierten Risikomanagements proaktiv betrieben wird, haben wir im Berichtsjahr unsere Management-Instrumentarien auch im Bereich Personal, Organisation und IT weiter ausgebaut.

So wurde zum Beispiel im Jahr 2016 ein Multi-Projektmanagement erfolgreich im Hause eingeführt. Die dadurch intensivierte und methodisch harmonisierte abteilungsübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen größerer Projekte sowie die inhaltliche und personelle



Von links nach rechts: Herr Ralf Lindemann, Herr Dr. Thomas Zieger, Herr Frank Reimold, Herr Dietmar Bank

Abstimmung zwischen verschiedenen parallel laufenden Projekten ermöglicht es unserem Haus, Lösungen noch besser und schneller umzusetzen.

Im Bereich Personal haben wir dem Aspekt der nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit am Personalmarkt wiederum besondere Bedeutung beigemessen. Dazu haben wir in diversifizierte Weiterbildungsmöglichkeiten, in die Führungskräfteentwicklung sowie in den Bereich Gesundheitsmanagement investiert. Die konzeptionelle Fortentwicklung des Personalmanagements werden wir auch im kommenden Jahr aktiv betreiben, da wir die Steigerung der Arbeitgeber-Attraktivität im Kontext der demographischen Entwicklung als wesentlichen strategischen Erfolgsfaktor betrachten.

Zur Erhöhung der Attraktivität unseres Hauses für Bedienstete wird sicherlich nicht zuletzt der Neubau der Hauptverwaltung in Karlsruhe beitragen. Eine fußläufige Entfernung zur Innenstadt und zu Parks, eine sehr gute Anbindung an den ÖPNV, kombiniert mit den Vorzügen eines neu erstellten Gebäudes mit einem modernen, offenen Bürokonzzept sind für uns wichtige Argumente, sich beim KVBW dauerhaft wohlfühlen. Wir arbeiten mit Hochdruck an dem Projekt mit dem Ziel, das neue Dienstgebäude im Jahr 2018 beziehen zu können.

Selbstverständlich liegt uns auch die Steigerung der Kundenorientierung und weitere Erhöhung der Kundenzufriedenheit am Herzen. Dazu haben wir unter anderem ein Projekt initiiert, im Rahmen dessen die Stellung des Beihilfeantrags per App ermöglicht werden soll. In diesem Zusammenhang soll auch der bestehende

Beihilfeantrag deutlich kundenfreundlicher ausgestaltet werden. Sie dürfen auf die Einführung, die spätestens im nächsten Jahr geplant ist, gespannt sein. Wir sind zuversichtlich, unsere Außenwahrnehmung als modernes Dienstleistungsunternehmen hiermit ebenso weiter stärken zu können wie mit unserer steten Präsenz bei den Mitgliedern sowie unserem neuen Corporate Design, das im Jahr 2016 konzipiert wurde und nun nach und nach in sämtliche Medien umgesetzt werden wird.

Ich danke unseren Mitgliedern und Kunden, dass sie uns auch im Jahr 2016 Vertrauen entgegengebracht haben. Den Gremien und Aufsichtsorganen spreche ich Dank für ihre Unterstützung und die konstruktive, vertrauensvolle Zusammenarbeit aus. Zudem möchte ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die engagiert und erfolgreich geleistete Arbeit danken.

Ich wünsche Ihnen – auch im Namen meiner Kollegen der Geschäftsführung – eine interessante Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank Reimold'.

Frank Reimold
Direktor des KVBW

1. Der KVBW



1.1 Allgemeines

1.1.1 Der KVBW als Dienstleister

Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der räumliche Geschäftsbereich umfasst das Land Baden-Württemberg. Unternehmenssitz ist Karlsruhe; in Stuttgart besteht eine Zweigstelle.

Dem KVBW obliegt als Hauptaufgabe die Gewährung von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften an seine Angehörigen (Beamte und bestimmte Beschäftigte der Mitglieder). Der KVBW erfüllt damit den Zweck, die seinen Mitgliedern (Gemeinden, Landkreise u. a.) dadurch entstehenden Lasten auszugleichen.

Weitere Pflichtaufgaben sind die Gewährung der Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen an die Versorgungsempfänger sowie die Durchführung der Nachversicherung für ausscheidende Angehörige, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und vergleichbare dienstordnungsmäßige Angestellte.

Darüber hinaus nimmt der KVBW aufgrund einer Regelung in der Allgemeinen Satzung (AS) die Erstattung von Besoldung und Entgelt bei längerer Arbeitsunfähigkeit und – auf Antrag der Mitglieder – die Gewährung der Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen an deren Beschäftigte wahr. Der KVBW ist ferner als oberste Verwaltungsbehörde zuständig für Gewährleistungsentscheidungen zur Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI für seine Angehörigen sowie für die sonstigen Beschäftigten der in § 4 und § 5 Abs. 1

Satz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband (GKV) genannten Einrichtungen, die der Aufsicht des Landes unterliegen (auch soweit diese Einrichtungen keine Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands sind).

Außerdem wickelt der KVBW für seine Mitglieder beim Dienstherrnwechsel von Beamten die Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag bzw. nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg ab.

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) in der Fassung vom 16.04.1996 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016, S. 1). Die Allgemeine Satzung des KVBW vom 23.11.2004 (Staatsanzeiger Nr. 50 vom 31.12.2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2014 (Staatsanzeiger Nr. 1 vom 09.01.2015), enthält ergänzende Bestimmungen.

Seit 2006 bietet der KVBW die Erledigung aller bei einer Lohnbuchhaltung typischerweise anfallenden Arbeiten an. Für das Geschäftsfeld „Kommunaler Personalservice“ wurden im Berichtsjahr weitere Kunden gewonnen.

Der KVBW wurde vom Finanzministerium Baden-Württemberg zum 30.05.2008 zur Landesfamilienkasse im außerstaatlichen Bereich bestimmt. Damit können unseren Mitgliedern alle im Zusammenhang mit der Kindergeldsachbearbeitung anfallenden Tätigkeiten neben oder zusammen mit der Lohnbuchhaltung angeboten werden.

Der KVBW unterliegt der Rechtsaufsicht des Innenministeriums Baden-Württemberg.

Der KVBW gehört dem Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV) als Mitglied an.

Der KVBW ist Mitglied in der AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V.). Direktor Frank Reimold gehört als stellvertretender Vorsitzender dem Vorstand an. Dem KVBW obliegt innerhalb der AKA die Geschäftsführung der Fachvereinigung Beamtenversorgung.

1.1.2 Ihre Zukunft im Blick – Der KVBW als Arbeitgeber

„Wir sind eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und gehören mit nahezu 600 Mitarbeitern an den Standorten Karlsruhe und Stuttgart zu den größten kommunalen Altersversorgungseinrichtungen in Deutschland. Als moderner Dienstleister bieten wir unseren Kunden in den Geschäftsfeldern Beamtenversorgung, Beihilfe, Kommunalen Personalservice und Zusatzversorgung maßgeschneiderte Lösungen aus einer Hand an.“

Mit diesen Worten werden viele Stellenausschreibungen des KVBW eingeleitet. Maßgeschneiderte Lösungen bieten wir jedoch nicht nur unseren externen Kunden, sondern auch unserer wichtigsten internen Kundengruppe, unseren Mitarbeitern an.

Wir haben auch die Zukunft unseres Personals stets im Blick und setzen alles daran, für unsere Mitarbeiter über die gesamte Betriebszugehörigkeit hinweg ein zuverlässiger und moderner Arbeitgeber und Dienstherr zu sein.

Wir glauben an die Potenziale unserer Mitarbeiter und wollen, dass diese Verantwortung übernehmen – ganz gleich, ob sie am Anfang ihrer Karriere stehen oder bereits auf jahrelange Erfahrung zurückblicken. Interessante, herausfordernde Aufgaben sind Kern der dauerhaften beruflichen Motivation. Daher ist es unser Ziel, die persönlichen und fachlichen Qualifikationen gemeinsam mit den Mitarbeitern stetig weiterzuentwickeln. Lebenslanges Lernen ist beim KVBW keine Theorie: Im jährlichen Mitarbeitergespräch richten wir den Blick nicht nur zurück auf die erbrachten Leistungen, sondern sprechen über konkrete Angebote der Personalentwicklung, die auf die jeweilige berufliche Situation zugeschnitten sind. Die Angebote werden noch im Gespräch aus einem stetig wachsenden Katalog an Fortbildungsmaßnahmen ausgewählt oder individuell vereinbart.

Neben interessanten materiellen Anreizen, wie z. B. einer leistungsorientierten Bezahlung und einer attraktiven Altersvorsorge, bieten wir unseren Mitarbeitern mit äußerst flexiblen Arbeitszeitmodellen einen Motivator, der von vielen Menschen als noch wichtiger erachtet wird. Wer Spielraum hat, ist und bleibt motiviert und arbeitet produktiv. So erstreckt sich unsere Kernzeit z. B. auf den Vormittag von 9 bis 12 Uhr, sodass bereits geleistete Stunden flexibel am Nachmittag als Freizeit genommen werden können, wenn es die persönliche Situation erfordert. Freizeit kann alternativ an ganzen Tagen

genommen werden. In den Kundenbereichen haben wir Telearbeit eingeführt. Bei Erfüllung der Voraussetzungen ist es damit in einzelnen Bereichen möglich, nur noch an einem Tag in der Woche vor Ort anwesend zu sein. Dieses Modell möchten wir – ergänzend zu passgenauen Angeboten zur Rückkehr nach der Elternzeit – weiter ausbauen. So wollen wir unseren Mitarbeitern ein Umfeld bieten, in dem sich Beruf und Privatleben optimal vereinbaren lassen.

Angesichts des demografischen Wandels wird der Stellenwert der Gesundheit unserer Mitarbeiter weiter zunehmen. Deswegen haben wir ein Gesundheitsmanagement eingeführt, das weit über das Betriebliche Wiedereingliederungsmanagement hinausgeht. Wir bieten unter anderem eine Sozialbetreuung, die Möglichkeit für Gespräche mit einer zentralen Stelle für Personalentwicklung sowie diverse Aktivitäten an, wie z. B. eine Bewegte Pause, eine Laufgruppe, Sportevents (Fußball- und Volleyballturniere) bis hin zu Workshops, Gesundheitsaktionen und Seminaren, etwa zu Entspannungsübungen am Arbeitsplatz, Körperhaltung oder Stressbewältigung.

Mit dem neuen Standort in Karlsruhe, den wir voraussichtlich im Jahr 2018 beziehen werden, möchten wir unsere Attraktivität als Arbeitgeber weiter steigern. Eine fußläufige Entfernung zur Innenstadt und zu Parks, eine sehr gute Anbindung an den ÖPNV, kombiniert mit den Vorzügen eines neu erstellten Gebäudes mit einem modernen, offenen Bürokonzept sind für uns wichtige Argumente, sich beim KVBW dauerhaft wohl zu fühlen.

Sollten Sie Fragen zum KVBW als Arbeitgeber haben, steht Ihnen die Abteilung Steuerung, Personal und Organisation gerne zur Verfügung!

1.1.3 Multiprojektmanagement des KVBW

Der KVBW versteht sich als öffentlich-rechtlicher Qualitätsanbieter, auf dem Weg zu einem öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen. Diese Entwicklung ist durch eine Vielzahl von Veränderungen geprägt, welche in allen Bereichen des Unternehmens sichtbar und notwendig werden. Neben sich veränderndem Recht ist ein wachsender Anspruch an Effizienz, Kunden- und Dienstleistungsorientierung der maßgebliche Antriebsfaktor. Aber auch die fortschreitende Digitalisierung löst besonders im öffentlichen Dienst wahre Veränderungswellen aus.

Während die klassischen Verwaltungsaufgaben im KVBW seit vielen Jahren zuverlässig und auf hohem Niveau stattfinden und demzufolge bestens organisiert sind, ist Veränderung mit anderen und jedes Mal durchaus unterschiedlichen Anforderungen verbunden. Ein geeignetes Instrument, um solche „Change-Prozesse“ planbar und steuerbar zu gestalten, ist das Projektmanagement. Die auf konkrete Ziele ausgerichtete und terminierte Planung von Ressourcen ist dabei ebenso wichtig, wie die kontinuierliche Überwachung der Einhaltung von Vorgaben und Einflussfaktoren. Sobald ein Unternehmen – wie der KVBW – viele dieser Projekte bewältigen muss, ist eine Parallelisierung geboten; eine Herausforderung für alle Beteiligten. Alle Ebenen der Organisation sind dabei gefordert. Die Mitarbeiter müssen multifunktional das Tagesgeschäft und die Projektaufgaben bewältigen. Das mittlere Management muss dies in Einklang bringen und die Geschäftsführung ist gefordert, die notwendigen Rahmenparameter dafür

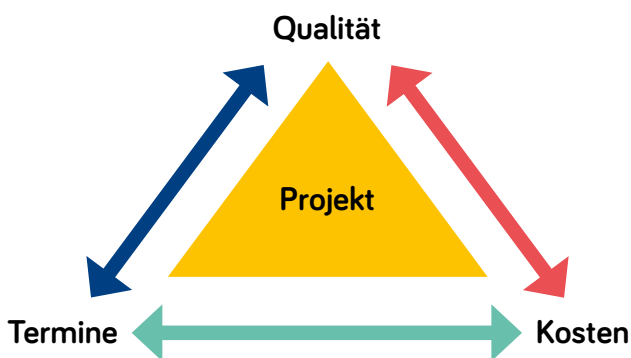
zu schaffen. All dies benötigt eine eigene Organisationsstruktur. Die durch die Projekte entstehende Sekundärorganisation bedarf der laufenden Koordination und einer ständigen Abwägung von Zielkonflikten, Terminüberschneidungen und Entscheidungsbedarfen insbesondere hinsichtlich des weiter laufenden Tagesgeschäfts des Hauses.

Dies kann nicht optimal mit den klassischen Verwaltungs- und Führungsstrukturen bedient werden.

Diese Herausforderung hat der KVBW erkannt und innerhalb des Unternehmens ein Lenkungsgremium gebildet. Sein Name ist an den Begriff des „Projektmanagements“ angelehnt und heißt daher **Multi-Projektmanagement-Lenkungsgruppe (kurz: MPM-LG)**. Aufgabe war es initial, den Begriff des „Projekts“ im KVBW zu definieren, und somit festzulegen, anhand welcher Rahmenparameter ein Vorgang zum Projekt wird. Zudem war es erforderlich, Antrags-, Berichts- und Eskalationsprozesse festzulegen und entsprechende Dokumente und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Im Ergebnis ist ein Rahmen entstanden, der allen Beteiligten auf der ausführenden Ebene – vom Projektleiter bis zum Projektmitarbeiter – die Arbeit erleichtert und in der Kanalisierung von Informationen und Entscheidungen die notwendigen Grundlagen schafft.

Eine Vereinheitlichung der Durchführung der Projekte, sowie die regelmäßige Aufarbeitung von gewonnenen Erkenntnissen (engl.: sogenannte Lessons Learned) zur kontinuierlichen Verbesserung der Prozesse war der erste echte Mehrwert der MPM-Lenkungsgruppe.

Heute kann durch diese Standards zu jedem Zeitpunkt ein verlässlicher Überblick erlangt werden, in welchem Zustand sich die Projekte des KVBW befinden. In regelmäßigen Sitzungen werden die Projekte hinsichtlich der Einhaltung der Planungsparameter besprochen, Hindernisse identifiziert und in der Regel zügig beseitigt. Entscheidungsvorgänge werden schlank abgearbeitet oder in einer optimierten Aufarbeitung an die Geschäftsführung weitergereicht. Projektanträge, Änderungs- und Entlastungsanträge werden auf diese Weise in Form von standardisierten Entscheidungsvorlagen so vorbereitet und qualitätsgesichert weitergeleitet, dass die Geschäftsführer des KVBW selbst bei einer Vielzahl von Projekten auch neben dem Tagesgeschäft in die Lage versetzt werden, ihrer Verantwortung als letztendliche Entscheidungsinstanz gerecht zu werden.



Das Projektportfolio, welches sowohl die laufenden als auch die geplanten Projekte des KVBW transparent planbar und steuerbar macht, ist also in die Verantwortung der MPM-Lenkungsgruppe gegeben worden. Dies erfor-

dert eine breit gefächerte Besetzung dieses Gremiums. Dem wurde Rechnung getragen durch die Beteiligung von Entscheidern aus den Bereichen Steuerung, Personal und Organisation, IT und Controlling.

Unterstützt wird die MPM-Lenkungsgruppe durch eine eigene Geschäftsstelle. Diese wird geleitet von Kollegen aus den hauseigenen Bereichen des IT-Anforderungsmanagements und des Controllings. Somit ist auch hier sichergestellt, dass eine optimale Vernetzung mit den projektähnlichen Vorgängen aus dem Bereich der Software-Entwicklung und der IT-Koordination stattfindet. Dies ist in einer Zeit, in der nahezu kein Unternehmensprozess mehr ohne Datenverarbeitung abläuft, ein zusätzliches Qualitätsmerkmal des Multiprojektmanagements des KVBW.

Für die zukünftige Entwicklung der Lenkungsgruppe ist es vorgesehen, regelmäßige Reviews zur eigenen Arbeit durchzuführen und auch für die Gruppe selbst festzustellen, welche Optimierungsmöglichkeiten sich erweisen und wahrgenommen werden sollten. Die Tool-Unterstützung im Feld der Planung und Steuerung wird vereinheitlicht und ein schlankes und aussagekräftiges Berichtswesen wird eingeführt und fortlaufend optimiert.

Die zusätzliche Aus- und Fortbildung von ausgewählten Mitarbeitern des Hauses zu Projektleitern sowie die intensive Begleitung bei ersten Projekten durch die MPM-Geschäftsstelle soll die hohe Verantwortung, die den Projektverantwortlichen heute und in Zukunft angetragen wird, untermauern und eine solide Qualifikationsbasis schaffen, welche für die gesammelten Erfahrungen im Laufe der Zeit ein optimales Fundament liefern.

1.2 Organe

Organstellung haben nach § 17 GKV der Verwaltungsrat und der Direktor. Der **Verwaltungsrat** ist das Hauptorgan des Kommunalen Versorgungsverbands. Ihm gehörten während des Berichtsjahres an:

Mitglieder

Stellvertreter

1. Auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände

1.1 Auf Vorschlag des Gemeindetags Baden-Württemberg

Bürgermeister Thomas Hölsch
Dußlingen

Bürgermeister Norbert Bereska
Nattheim

Roger Kehle
Präsident des Gemeindetags Baden-Württemberg
Stuttgart

Bürgermeister Stefan Wirbser
Feldberg

Bürgermeister Michael Kessler
Heddesheim

Bürgermeister Michael Scharf
Bonndorf im Schwarzwald

Mitglieder

1.2 Auf Vorschlag des Städtetags Baden-Württemberg

Bürgermeister Roland Burger
Buchen

Oberbürgermeister Klaus Holaschke
Eppingen

Oberbürgermeister Klaus Muttach
Achern

Bürgermeister Joachim Schuster
Neuenburg am Rhein

Erster Bürgermeister Christian Specht
Mannheim

Bürgermeister Werner Wölfe
Stuttgart

Stellvertreter

Bürgermeister Michael Benitz
Staufen

Oberbürgermeister Hans Jürgen Pütsch
Rastatt

Oberbürgermeister Alexander Baumann
Ehingen (Donau)

Bürgermeister Karsten Mußler
Kuppenheim

Erster Bürgermeister Wolfram Jäger
Karlsruhe

Erster Bürgermeister Otto Neideck
Freiburg im Breisgau



Mitglieder

1.3 Auf Vorschlag des Landkreistags Baden-Württemberg

Landrat Gerhard Bauer
Schwäbisch Hall

Landrat Dr. Achim Brötel
Mosbach

Landrätin Marion Dammann
Lörrach

2. Auf Vorschlag der Krankenkassen

Dr. Christopher Hermann
Vorsitzender des Vorstands
AOK Baden-Württemberg
Stuttgart

Stellvertreter

Landrat Roland Bernhard
Böblingen

Landrat Helmut Riegger
Calw

Landrätin Stefanie Bürkle
Sigmaringen

Frank Hippler
Vorstand der Innungskrankenkasse (IKK) classic
Dresden (ab 19.07.2016)

Gerd Ludwig
Vorsitzender des Vorstands
Innungskrankenkasse (IKK) classic
Dresden (15.02.2016 – 05.06.2016)

3. Auf Vorschlag des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg

Verbandsgeschäftsführer Dr. Joachim Herrmann
Sparkassenverband Baden-Württemberg
Stuttgart

Direktor Dr. Harry Streib
Sparkassenverband Baden-Württemberg
Stuttgart

Mitglieder

4. Auf Vorschlag der Kirchen

Ltd. Direktor i. K. Hermann-Josef Drexl
Bischöfliches Ordinariat Rottenburg-Stuttgart
Rottenburg am Neckar

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Vorsitzender des Verwaltungsrats ist Roger Kehle,
Präsident des Gemeindetags Baden-Württemberg,
Stuttgart.

Stellvertretender Vorsitzender ist Landrat Gerhard Bauer,
Schwäbisch Hall.

Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzungen des Verwaltungsrats statt.

Für die Beratung von Angelegenheiten der Vermögensanlage wurde ein Anlagebeirat gebildet. Im Berichtsjahr fanden fünf Sitzungen statt.

Die neunte Amtsperiode des Verwaltungsrats endet am 04.12.2020.

Stellvertreter

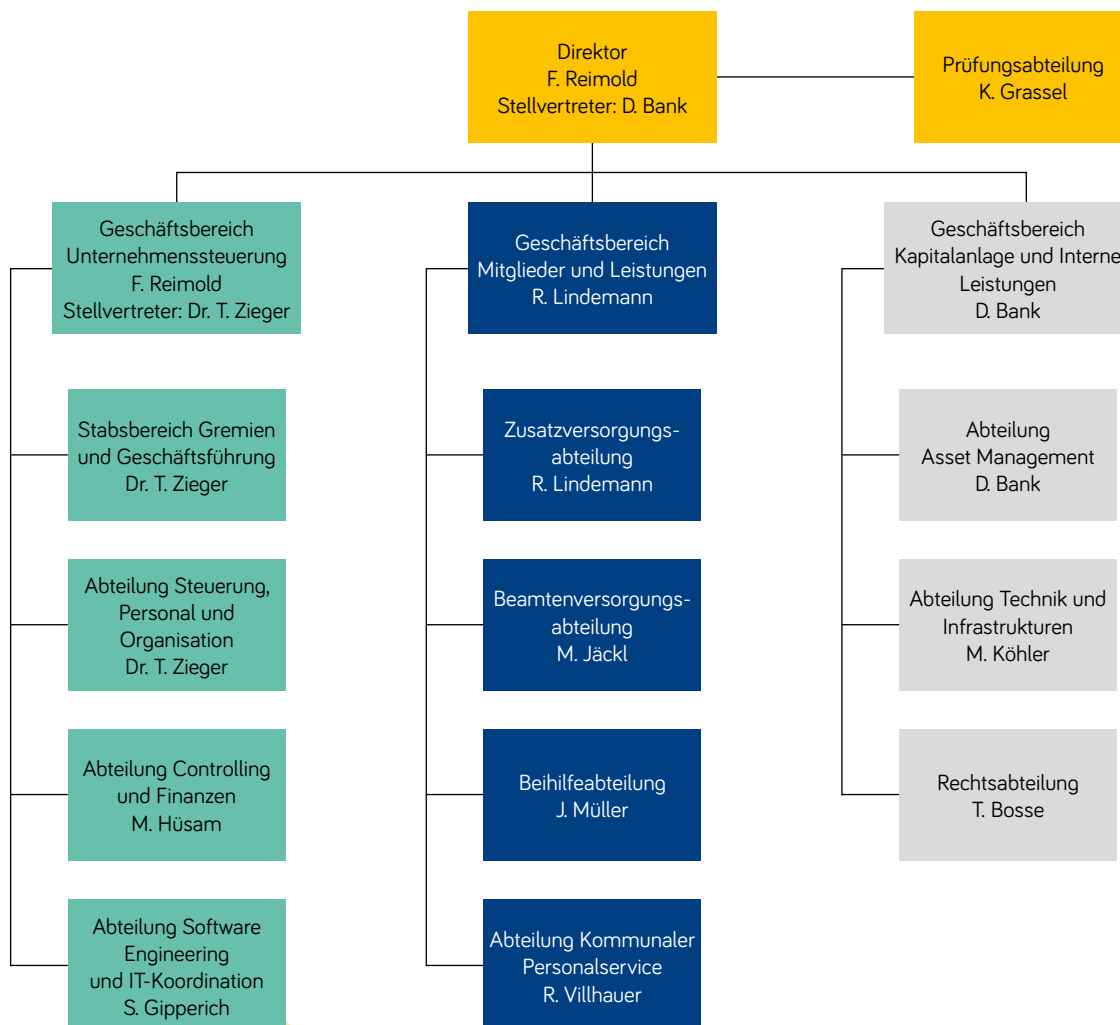
Oberkirchenrat Erwin Hartmann
Evangelischer Oberkirchenrat
Stuttgart

Direktor

Leiter der Verwaltung des KVBW ist Direktor
Frank Reimold.
Er vertritt den Versorgungsverband.

Ständiger allgemeiner Stellvertreter ist seit 01.08.2016
Herr Dietmar Bank, Leiter des Geschäftsbereichs Kapitalanlage und Interne Leistungen.

1.3 Organisationsstruktur



Stand: 31.12.2016

1.4 Mitglieder

Pflichtmitglieder des KVBW sind (§ 4 GKV)

- ✓ Gemeinden
- ✓ Gemeindeverwaltungsverbände
- ✓ Landkreise
- ✓ Nachbarschaftsverbände
- ✓ Zweckverbände
- ✓ selbstständige Kommunalanstalten und gemeinsame selbstständige Kommunalanstalten
- ✓ öffentlich-rechtliche Sparkassen
(Ausnahmen: Sparkassen Freiburg-Nördlicher Breisgau, Heidelberg und Karlsruhe Ettlingen; diese Sparkassen werden im Wege eines Geschäftsauftrags vom KVBW betreut)
- ✓ Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
- ✓ Regionalverbände
- ✓ Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
- ✓ AOK Baden-Württemberg
- ✓ Datenzentrale Baden-Württemberg
- ✓ Verband Region Stuttgart
- ✓ Verband Region Rhein-Neckar

Neben den Pflichtmitgliedern lässt das Gesetz auch freiwillige Mitglieder zu (§ 5 GKV); dies sind im Wesentlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Pflichtmitglieder sind, jedoch von solchen maßgeblich beeinflusst werden, die Kirchen sowie juristische Personen des Privatrechts, denen überwiegend Mitglieder des KVBW angehören oder die von Pflichtmitgliedern maßgeblich beeinflusst werden.

Darüber hinaus besteht für sonstige Dienstherrn und Arbeitgeber, die

- ✓ überwiegend öffentliche oder kirchliche Aufgaben erfüllen oder
- ✓ als gemeinnützig anerkannt sind und auf die eine juristische Person des öffentlichen Rechts einen rechtlich abgesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt,

die Möglichkeit, die freiwillige Mitgliedschaft auch zum alleinigen Zweck der Übernahme der Beihilfen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 GKV zu erwerben (§ 5 Abs. 2 GKV).

Zahl der Mitglieder

	2016	2015	2014	2013	2012	2011	1976
Pflichtmitglieder (§ 4 GKV)							
Gemeinden	1.101	1.101	1.101	1.101	1.101	1.101	1.105
Landkreise	35	35	35	35	35	35	35
Sparkassen	51	52	52	52	52	52	101
Krankenkassen	1	1	1	2	2	2	81
Sonstige Mitglieder	417	416	413	411	407	402	157
Insgesamt	1.605	1.605	1.602	1.601	1.597	1.592	1.479
Freiwillige Mitglieder (§ 5 Abs. 1 GKV)							
Einrichtungen der Sparkassen	4	4	4	4	4	5	0
Einrichtungen der Krankenkassen	4	4	4	3	4	4	0
Kirchen und ihre Einrichtungen	1.816	1.858	2.442	2.478	2.522	2.574	78
Sonstige Mitglieder	272	276	277	279	289	303	50
Insgesamt	2.096	2.142	2.727	2.764	2.819	2.886	128
Freiwillige Mitglieder (§ 5 Abs. 2 GKV)							
Sonstige Mitglieder	171	164	158	162	145	122	0
Mitglieder insgesamt	3.872	3.911	4.487	4.527	4.561	4.600	1.607

Die Zahl der freiwilligen Mitglieder nach § 5 Abs. 1 GKV hat sich im Berichtsjahr um 46 verringert. Im Wesentlichen reduzierte sich die Mitgliederzahl infolge von Fusionen bei den Kirchen und ihren Einrichtungen bzw.

wurde die Mitgliedschaft beendet, weil keine beihilferechtigten Beschäftigten mehr vorhanden sind.

1.5 Angehörige

Als Angehörige werden diejenigen Beschäftigten sowie deren Hinterbliebene bezeichnet, die vom KVBW Versorgungsleistungen zu erwarten haben (Aktive) oder erhalten (Versorgungsempfänger).

Nach § 6 GKV sind Angehörige des KVBW:

Aktive

- ✓ Die bei den Mitgliedern beschäftigten hauptamtlichen Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie die ehrenamtlichen Bürgermeister mit Anwartschaft auf Ehrensold,
- ✓ die nach einer Dienstordnung im Sinne der Sozialversicherungsgesetze beschäftigten Angestellten, soweit sie nicht im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst stehen,
- ✓ die bei den Mitgliedern beschäftigten Angestellten sowie die bei den Kirchen, ihren öffentlich-rechtlichen Gliederungen und ihren öffentlich-rechtlichen Einrichtungen beschäftigten hauptamtlichen Beamten, wenn sie in die Besoldungsgruppen der Bundes- oder Landesbesoldungsordnung A oder B eingereiht sind und ihnen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist,
- ✓ die bei den Sparkassen sowie dem Sparkassenverband beschäftigten leitenden Angestellten, wenn ihnen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist.

Versorgungsempfänger

- ✓ Die vorgenannten Aktiven, wenn sie nach dem Ausscheiden Anspruch auf Versorgung, Anspruch oder Anwartschaft auf Ehrensold oder auf Betriebsrente aus dem Beschäftigungsverhältnis bei einem Mitglied haben,
- ✓ die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der vorgenannten Beschäftigten mit Beginn der Versorgungsberechtigung.

Zahl der Angehörigen

	2016 ¹	2015 ¹	2014 ¹	2013 ¹	2012 ¹	2011 ¹	1976
Aktive	27.789	27.711	27.689	27.673	27.748	27.554	15.695
darunter Angehörige, die - umlagepflichtig sind	26.345	26.201	26.053	26.004	26.070	25.687	25.355
- bei einer Stellenzahl (bezogen auf Vollbeschäftigte) von	23.437	23.304	23.219	23.220	23.356	23.104	22.917
darunter Teilzeitbeschäftigte aufgrund							
- § 69 Abs. 1 und 2 LBG	4.400	4.461	4.427	4.431	4.267	4.128	3.945
- § 69 Abs. 4 LBG	2.644	2.432	2.257	2.076	1.965	1.777	1.633
- § 69 Abs. 5 LBG	180	165	160	143	142	132	70
- § 70 LBG (Altersteilzeit für Schwerbehinderte)	22	43	69	89	117	137	142
- Elternzeit	196	210	208	195	214	244	274
darunter Beurlaubte aufgrund							
- § 72 Abs. 1 LBG	400	480	566	645	738	869	1.207
- § 72 Abs. 2 LBG	13	16	20	24	32	51	54
- Elternzeit	759	748	803	774	884	937	980
Versorgungsempfänger	16.726	16.495	16.324	16.182	16.257	16.184	14.093
davon Empfänger von							
- Ehrensold	141	149	154	161	163	164	54
- Anwartschaftsversorgungen	3	3	3	3	4	4	980

¹ Ohne Aktive und Versorgungsempfänger, die einer besonderen Finanzierungsform unterliegen.

Der Vergleich zwischen den Zahlen der Angehörigen im Dienst und der Versorgungsempfänger (ohne Sparkassen) ergab im Jahr 2016 ein Verhältnis von 100 Aktiven zu 60 Versorgungsempfängern (2015: 100 zu 60).

Durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) wurden zum 01.01.2005 unter anderem die unteren Sonderbehörden in die Landratsämter und Stadtkreise eingegliedert.

Im Zuge des Aufgabenübergangs wurden 3.632 Landesbeamte zu den Stadt- und Landkreisen versetzt, die kraft Gesetzes Angehörige des KVBW sind. Mit dem Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 313) wurden die bisher von den Landratsämtern und Staatlichen Schulämtern wahrgenommenen Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörden ab 01.01.2009 auf neu errichtete Staatliche

Schulämter übertragen. Die aufgrund der Verwaltungsstrukturreform beim KVBW hinzugekommenen Angehörigen sind in der Statistik nicht berücksichtigt, da das Land Baden-Württemberg den Kostenaufwand erstattet.

Im Jahr 2016 sind 771 neue Versorgungsfälle eingetreten.

Der Eintritt war begründet durch:

	2016		2015		2014	
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
Gesetzliche Altersgrenze	139	20,2	146	23,0	126	19,6
Antragsaltersgrenze						
- 63. Lebensjahr	323	46,7	275	43,2	274	42,2
- 60. Lebensjahr	107	15,5	110	17,3	142	21,9
Dienstunfähigkeit	118	17,0	104	16,3	104	16,0
Sonstige Gründe	4	0,6	1	0,2	2	0,3
Zusammen	691	100,0	636	100,0	648	100,0
Tod während des Dienstverhältnisses	17		19		19	
Ablauf der Amtszeit	62		60		56	
Einstweiliger Ruhestand	1		1		1	
Insgesamt	771		716		724	

Die wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Angehörigen gehörten folgenden Altersgruppen an:

Altersgruppe	2016		2015		2014	
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
älter als 65 Jahre	0	0,0	0	0,0	0	0,0
63 bis 65 Jahre	9	7,6	10	9,6	6	5,8
60 bis 62 Jahre	21	17,8	17	16,4	16	15,4
55 bis 59 Jahre	47	39,8	39	37,5	44	42,3
50 bis 54 Jahre	15	12,7	15	14,4	13	12,5
45 bis 49 Jahre	17	14,4	10	9,6	11	10,6
40 bis 44 Jahre	7	5,9	7	6,7	6	5,8
35 bis 39 Jahre	1	0,9	5	4,8	4	3,8
unter 35 Jahre	1	0,9	1	1,0	4	3,8
Insgesamt	118	100,0	104	100,0	104	100,0

2. Leistungen



2.1 Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften

2.1.1 Allgemeines

Hauptaufgabe des KVBW ist es, seinen Angehörigen Versorgung nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zu gewähren. Dazu gehören die Leistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVG), mit Ausnahme folgender Leistungen, die vom Mitglied selbst zu gewähren sind:

- ✓ Die für den Sterbemonat zu zahlenden Bezüge,
- ✓ die Erstattung von Sachschäden und des Schadensausgleichs in besonderen Fällen,
- ✓ das Übergangsgeld und
- ✓ der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen.

Im Berichtsjahr lagen die Versorgungsleistungen des KVBW (Versorgungsbezüge, Ehrensold für ehemalige ehrenamtliche Bürgermeister) mit insgesamt 620,0 Mio. € um 22,0 Mio. € über denen des Vorjahrs (2015: 598,0 Mio. €).

2.1.2 Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts

Bis zum Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 01.09.2006 waren die Grundlagen des Beamtenrechts in den Ländern und Kommunen durch das Rahmenrecht des Bundes vorgegeben; für die Besoldung und die Versorgung hatte der Bund die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Mit der Föderalismusreform hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für das Statusrecht der Beamten. Die Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten regeln die Länder.

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz – DRG) vom 09.11.2010 (GBl. S. 793), von dieser Gesetzgebungsbefugnis zum 01.01.2011 umfassend Gebrauch gemacht. Das Landesbeamtenengesetz und das Landesbesoldungsgesetz wurden geändert und mit dem Landesbeamtenversorgungsgesetz wurde ein grundlegend neues Versorgungsrecht für die Beamten in Baden-Württemberg geschaffen.

Das Beamtenversorgungsrecht wurde dabei um die „Trennung der Alterssicherungssysteme“ ergänzt. Mit der neu eingeführten Leistungsart „Altersgeld“ können Beamte, die auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, an Stelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ihre im Beamtenverhältnis erworbenen Ansprüche erhalten.



„Die Versorgungslastenteilung erfolgt über die Allgemeine Umlage.“

Voraussetzung ist, dass eine altersgeldfähige Dienstzeit von fünf Jahren zurückgelegt wurde, außerdem darf kein Grund für einen Aufschub der Beitragszahlung vorliegen (§ 184 Abs. 2 SGB VI). Altersgeld können auch Beamte auf Zeit in Anspruch nehmen, die mit Ablauf der Amtszeit ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden.

Die Versorgungslastenteilung bei Dienstherrnwechseln innerhalb von Baden-Württemberg erfolgt durch eine pauschalierte Abfindung der erworbenen Versorgungsanswartschaften in Form einer Einmalzahlung des abgehenden Dienstherrn an den aufnehmenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels. Inhaltlich wurde damit an den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag angeknüpft, der die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln regelt (Gesetz vom 15.06.2010, GBl. S. 417).

Der KVBW wickelt die Versorgungslastenteilung für seine Mitglieder über die Allgemeine Umlage ab, indem die Umlagebemessungsgrundlage entsprechend erhöht oder vermindert wird. Abfindungszahlungen innerhalb der Umlagegemeinschaft wirken sich deshalb für die Gemeinschaft nicht aus. Abfindungszahlungen an oder von Nicht-Mitgliedern übernimmt bzw. vereinnahmt der KVBW. Sie werden gegenüber den Mitgliedern ebenfalls über die entsprechende Erhöhung oder Verminderung der Umlagebemessungsgrundlage abgewickelt.

2.1.3 Anpassung der Versorgungsbezüge

Mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2015/2016 (BVAnpGBW 2015/2016) vom 21.07.2015 (GBl. S. 663) wurde die Versorgung im Jahr 2015 um 1,9 % und im Jahr 2016 um 2,1 % angepasst.

Die Weitergabe erfolgte in beiden Jahren jeweils zeitlich versetzt zum 1. März für die Besoldungsgruppen A5 bis A9, zum 1. Juli für die Besoldungsgruppen A10 und A11 und zum 1. November für die übrigen Besoldungsgruppen.

Bei der Erhöhung ist neben der zeitlichen Verschiebung gegenüber der tariflichen Anpassung der Beschäftigten (Tarifgemeinschaft der Länder – TdL) eine Verminderung um 0,2 % zur Bildung der Versorgungsrücklage nach § 17 LBesG berücksichtigt.

2.1.4 Kindergeld 2016

Im Berichtsjahr wurde Kindergeld als Steuervergütung in Höhe von 2,27 Mio. € an 740 Berechtigte für 1.004 Kinder gezahlt.

Um diesen Betrag hat sich die an das Finanzamt abzuführende Lohnsteuer vermindert.

2.1.5 Rentenanpassung 2016

Durch die Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 01.07.2016 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2016 – RWBestV 2016) vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1360) wurde der aktuelle Rentenwert für die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung um 4,25 % – von 29,21 € auf 30,45 € – angehoben. Die Betriebsrenten (ZVK, VBL) wurden ebenfalls zum 01.07.2016 um 1 % erhöht.

Die Anpassung der Renten führte zu einer Erhöhung der Anrechnungs- und Ruhensbeträge im Rahmen der Rentenanrechnungsvorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes und damit zu einer Verminderung des Versorgungsaufwands.

In der Folge haben sich auch die Bemessungsgrundlagen für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen nach dem SGB V/SGB XI geändert.

2.1.6 Staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge („Riester-Rente“)

Durch das Eigenheimrentengesetz vom 29.07.2008 (BGBl. I S. 1509) können seit dem Jahr 2008 Personen, die eine beamtenrechtliche Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen, bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres die sogenannte Riester-Förderung erhalten. Der KVBW übermittelt die erforderlichen Daten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen; er bietet selbst keine Riesterverträge für Beamte an.

Im Berichtsjahr befinden sich 173 Versorgungsfälle im Meldebestand.



2.2 Nachentrichtung von Beiträgen

Die Angehörigen des KVBW sind in der Regel kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei (§ 5 Abs. 1 SGB VI). Scheiden solche Personen aus der versicherungsfreien Beschäftigung ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus, sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. unter bestimmten Voraussetzungen bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nachzuversichern (§ 8 i. V. m. §§ 185, 186 SGB VI), soweit nicht eine Altersgeldanwartschaft besteht. Diese Nachversicherung obliegt dem KVBW als Pflichtaufgabe für die Zeit der Zugehörigkeit des Nachzuversichernden zum Versorgungsverband (§ 14 Satz 1 Nr. 5 GKV).

Zu den weiteren Pflichtaufgaben des KVBW gehört auch die Nachversicherung nach dem SGB VI für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- und Anwärterdienst, die am 01.01.1985 in Ausbildung standen oder die Ausbildung nach diesem Zeitpunkt begonnen haben, sowie für Dienstanfänger für die Zeit ab 01.09.1988 – sogenannte Nicht-Angehörige – (§ 14 Satz 1 Nr. 5 GKV).

Im Berichtsjahr betrug der Nachversicherungsaufwand für

- ✓ 32 ausgeschiedene Angehörige rund 0,5 Mio. € (2015: rund 0,6 Mio. € für 21 Fälle),
- ✓ 207 Nicht-Angehörige rund 0,5 Mio. € (2015: rund 0,5 Mio. € für 220 Fälle).

2.3 Altersgeld

Seit Beginn des Jahres 2011 können Beamte, die auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen wurden, Altersgeld erhalten.

Das Altersgeld tritt an die Stelle der Nachversicherung.

Für am 01.01.2011 vorhandene Beamte sieht das LBeamtVG zwar weiterhin die Nachversicherung vor. Sie können jedoch eine Erklärung abgeben, dass sie Altersgeld in Anspruch nehmen werden. Diese Erklärung muss vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses schriftlich gegenüber dem Dienstherrn abgegeben werden.

Beamte, die nach dem 01.01.2011 in ein Beamtenverhältnis berufen wurden, haben ohne eine solche Erklärung Anspruch auf Altersgeld. Sie können jedoch unwiderruflich auf das Altersgeld verzichten und die Nachversicherung wählen.

Die Gewährung von Alters- und Hinterbliebenengeld ist Pflichtaufgabe des KVBW gem. § 14 Satz 1 Nr. 10 GKV. Im Berichtsjahr sind 27 Angehörige ausgeschieden, die erklärt haben, dass sie Altersgeld in Anspruch nehmen.



„Im Rahmen der Unfallfürsorge erfolgten im Jahr 2016 Zahlungen von 1,4 Millionen €.“

2.4 Betriebsrenten

Für die nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden Angehörigen mit Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (dienstordnungsmäßige Angestellte und Dienstvertragsinhaber) gelten seit 01.01.1999 die allgemeinen Regelungen des sogenannten Betriebsrentengesetzes. Diese Personen haben im Falle des vorzeitigen unversorgten Ausscheidens nach § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) Anspruch auf eine anteilige Vollversorgung, wenn die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Dem KVBW obliegt als Pflichtaufgabe die Gewährung der Betriebsrenten nach § 2 BetrAVG an Angehörige; dies gilt nicht für Leistungen, die auf der Übergangsvorschrift des § 30 d Abs. 3 BetrAVG beruhen, da für diesen Personenkreis bereits nach altem Recht Nachversicherungen erfolgt sind.

Der KVBW hat im Berichtsjahr für zehn Berechtigte Betriebsrentenleistungen in Höhe von 200.357 € ausgezahlt (2015: 176.735 € für zehn Berechtigte).

2.5 Unfallfürsorge

Der KVBW gewährt seinen Angehörigen beim Vorliegen eines Dienstunfalls i. S. v. § 45 LBeamtVG Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder den diesen entsprechenden Regelungen mit Ausnahme der Erstattung von Sachschäden (§ 10 GKV).

Als weitere Pflichtaufgabe (§ 14 Satz 1 Nr. 1 und 2 GKV) obliegt dem Verband die Gewährung von Unfallfürsorge an

- ✓ Ehrenbeamte,
- ✓ ehrenamtlich Tätige, die dieselben Rechte wie Ehrenbeamte haben,
- ✓ Beamte auf Widerruf, Dienstanfänger, dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst,
- ✓ frühere Beamte und dienstordnungsmäßige Angestellte der Mitglieder sowie an die Hinterbliebenen dieser Personen,
- ✓ Angehörige i. S. v. § 6 Abs. 1 GKV, die für einen kommunalen Landesverband oder für einen anderen Verband, der überwiegend von Mitgliedern des KVBW getragen wird, tätig sind, soweit ihnen für ihre Tätigkeit Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften durch Satzung zugesichert wurde sowie an die Hinterbliebenen dieser Angehörigen.

Vom KVBW wurden für diese Leistungen im Berichtsjahr 1,4 Mio. € (2015: 1,5 Mio. €) aufgewendet.

2.6 Beteiligungen nach dem G 131

Der KVBW hat für frühere Beamte, die am 08.05.1945 ihr Amt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen verloren haben und die ihm bzw. seinen Rechtsvorgängern bis zu diesem Zeitpunkt angeschlossen waren, die im Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) vorgesehenen Leistungen zu erbringen. Das sind zum einen Versorgungsleistungen, die er selbst zu leisten hat, zum anderen Beteiligungen an Versorgungsleistungen anderer Versorgungsträger (§ 42 Abs. 1 G 131) und an Rentenleistungen der Sozialversicherungsträger (§ 72 Abs. 11 G 131).

Die Beteiligungen des KVBW nach dem G 131 betragen im Berichtsjahr rund 0,2 Mio. € (2015: rund 0,2 Mio. €).

2.7 Erstattung von Besoldung und Entgelt

Der Versorgungsverband erstattet seinen Mitgliedern auf Antrag Besoldung und Entgelt für Angehörige, die durch Krankheit an der Ausübung des Dienstes gehindert sind. Die Allgemeine Satzung legt fest, in welchen Fällen und in welcher Höhe die Bezüge erstattet werden; sie regelt auch das Erstattungsverfahren.

Der KVBW hat für diese Leistungen im Berichtsjahr 2,0 Mio. € (2015: 2,2 Mio. €) aufgewendet.

2.8 Eheversorgungsausgleich

Den Familiengerichten wurden im Berichtsjahr in 191 Fällen (2015: 222 Fälle) Auskünfte über die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche erteilt. Kürzungen der Versorgungsbezüge nach § 13 LBeamtVG werden derzeit in 1.421 Fällen (2015: 1.347 Fälle) durchgeführt; der monatliche Kürzungsbetrag beläuft sich auf rund 0,78 Mio. €.

Die vom KVBW nach § 14 Satz 1 Nr. 6 GKV zu erstattenden Aufwendungen der Rentenversicherungsträger betragen im Berichtsjahr rund 7,8 Mio. € (2015: rund 6,8 Mio. €).



„Ab 2017 erhalten Beamte auf Lebenszeit regelmäßig eine Versorgungsauskunft.“

2.9 Regelmäßige Versorgungsauskunft

Ab 2017 erhalten Beamte auf Lebenszeit nach § 77 Abs. 1 LBeamtVG in regelmäßigen Abständen von (spätestens) fünf Jahren eine Auskunft über die Höhe ihrer Versorgungsbezüge.

Zur Vorbereitung dieser „regelmäßigen Versorgungsauskunft“ wurde bereits im Oktober 2013 für 28.757 Laufbahnbeamte eine schriftliche Auskunft auf Basis der vorliegenden Datenbestände erstellt.

Die vom KVBW hierbei erstmals versendeten Mitteilungen enthielten zwei Berechnungen: Eine Berechnung wegen Dienstunfähigkeit und eine Berechnung zum Zeitpunkt des Erreichens der individuellen Regelaltersgrenze. Gleichzeitig wurden etwa noch fehlende Unterlagen angefordert. In der Folge sind ca. 7.000 Rückläufe eingegangen. Die Werdegänge werden dabei unmittelbar mit den Beamten und in der Regel ohne weitere Beteiligung der personalverwaltenden Stellen geklärt. Die Regelauskunft 2017 erfolgt auf der Basis dieses fortgeschriebenen Datenbestandes.

2.10 Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen



2.10.1 Allgemeines

Der KVBW hat als **Pflichtaufgabe** die Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen zu gewähren an

- ✓ die Versorgungsempfänger seiner Mitglieder,
- ✓ die Bürgermeister und Landräte,
- ✓ den Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und dessen Stellvertreter.

Als **freiwillige Aufgabe** obliegt dem Versorgungsverband die Gewährung der Beihilfe an die Bediensteten (Beamte, Beschäftigte) der Mitglieder, sofern diese die allgemeine Übernahme der Beihilfe beantragen.

Die Übertragung der Beihilfegewährung auf den KVBW bietet den Mitgliedern die Sicherheit einer sachgerech-

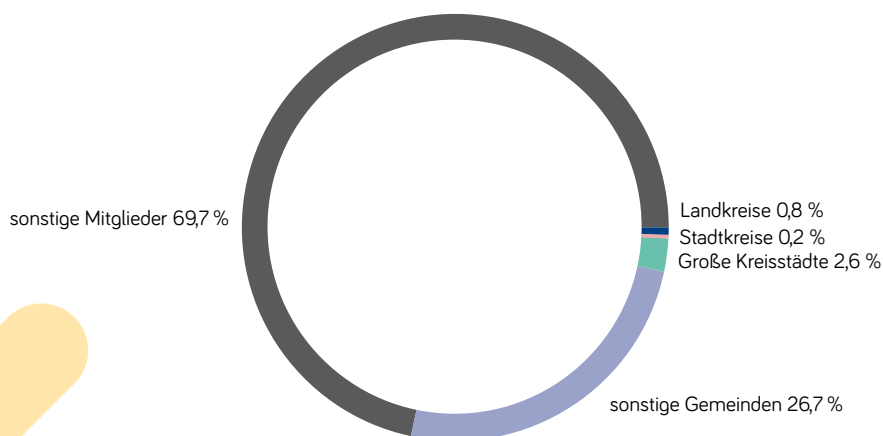
ten Bearbeitung und – in finanzieller Hinsicht – einer verhältnismäßig gleich bleibenden jährlichen Belastung, die bereits zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres feststeht. Mehr als 98 % aller Mitglieder haben dem KVBW die Beihilfegewährung übertragen. Zusammenschlüsse und Umstrukturierungen, insbesondere im kirchlichen Bereich, führten zu einem Rückgang im sonstigen Mitgliederbereich. Die Zahl der zu betreuenden Versorgungsempfänger ist in den letzten Jahren leicht angestiegen. Lediglich bei den Beschäftigten der Mitglieder ist durch den Wegfall der Beihilfeberechtigung bei neu eingestellten Beschäftigten seit dem Jahr 1998 ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen. Dagegen steigt die Zahl der eingereichten Beihilfeanträge weiter an. Im Berichtsjahr sind rund 238.000 Festsetzungen ergangen.

Die Beihilfegewährung haben übertragen:

Zahl der zu betreuenden
Beihilfeberechtigten:

	Land- kreise	Stadt- kreise	Große Kreis- städte	Sonstige Gemein- den	Sonstige Mitglieder	Insge- samt	Vers.- Empf.	Beschäf- tigte der Mitgl.	Insge- samt
1976	3	2	28	491	167	691	12.700	48.800	61.500
1997	26	6	75	963	2.973	4.043	16.900	282.700	299.600
2012	29	8	90	968	3.385	4.480	15.900	177.000	192.900
2013	29	8	91	967	3.353	4.448	15.950	171.350	187.300
2014	29	8	91	967	3.308	4.403	16.750	165.150	181.900
2015	29	8	91	967	2.732	3.827	16.870	158.780	175.650
2016	29	8	92	966	2.521	3.616	17.200	152.390	169.590

Zusammensetzung der Mitglieder nach Rechtsform



2.10.2 Änderungen bei der Beihilfeabrechnung

Direktabrechnung jetzt auch bei der Beihilfe möglich

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat die Grundlage dafür geschaffen, dass die Beihilfe, analog privater Krankenversicherungen, nunmehr mit schriftlichem Einverständnis der Beihilfeberechtigten direkt mit bestimmten Leistungserbringern abrechnen kann.

Seit 1. März 2016 besteht die Möglichkeit der Direktabrechnung mit Leistungserbringern bei

- ✓ stationären Behandlungen in Krankenhäusern (auch Privatkliniken)
- ✓ stationären Behandlungen in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Sucht- oder Anschlussheilbehandlungen und
- ✓ dauernder Unterbringung in vollstationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen).

Wie sieht das Verfahren bei Direktabrechnung aus?

- ✓ Der Beihilfeberechtigte oder die bevollmächtigte Person füllt den erforderlichen Kurzantrag aus und gibt diesen unterschrieben an die betreffende Einrichtung weiter. Der Kurzantrag kann direkt von unserer Homepage heruntergeladen oder schriftlich, per E-Mail oder telefonisch bei der Beihilfestelle angefordert werden.
- ✓ Die Einrichtung ergänzt den Antrag und sendet diesen zusammen mit den Rechnungen an den KVBW.
- ✓ Der KVBW setzt die Beihilfe fest und zahlt diese direkt an die Einrichtung aus.
- ✓ Der Beihilfeberechtigte erhält den Beihilfebescheid/ die Entscheidung über die Beihilfe.

Was ist bei einer Direktabrechnung zu beachten?

- ✓ Im Rahmen der Direktabrechnung sind keine Abschlagszahlungen möglich. Bei einer Überleitung des Beihilfeanspruchs kann nur der Sozialhilfeträger die Beihilfe im Wege der Direktabrechnung beantragen.
- ✓ Die Direktabrechnung ist auch in anderen Mitgliedsstaaten der **Europäischen Union**, den **Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum** und der **Schweiz** zulässig.



„Ihre Beihilfe bietet Ihnen finanzielle Absicherung für die Wechselfälle des Lebens.“

Wie hoch ist der Leistungsumfang?

Am Leistungsumfang der Beihilfe und an der Rechtsbeziehung zwischen den Beihilfeberechtigten und der Beihilfestelle ändert sich durch das Direktabrechnungsverfahren nichts. Auch das Vertragsverhältnis zwischen Patient und stationärer Einrichtung bleibt hiervon unberührt. Die Beihilfe wird wie bisher in Höhe des jeweiligen Beihilfebemessungssatzes der beihilfefähigen Aufwendungen gewährt. Die restlichen Kosten, hierzu zählen auch nicht beihilfefähige Rechnungsanteile, wie z. B. der Mehraufwand für ein Einbettzimmer oder Telefonkosten, sind von den Beihilfeberechtigten selbst oder ggf. deren Krankenversicherung zu tragen.



2.11 Kommunalen Personalservice

Die Dienstleistungen des Kommunalen Personalservice (KPS) mit seinen Aufgabenfeldern „Bezüge- und Entgeltabrechnung“ und „Landesfamilienkasse“ werden von den kommunalen Einrichtungen in Baden-Württemberg weiterhin sehr gut angenommen. Der Umfang des Leistungsangebots, die Qualität der Arbeitsergebnisse, Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft unseres Personals, ein hoher Standard beim Service und nicht zuletzt ein zu Gunsten unserer Kunden eng kalkulierter Preis bilden die Grundlage dieser positiven Entwicklung.

2.11.1 Kundenumfrage 2016

99 % unserer Kunden würden uns weiterempfehlen.

Ihre Meinung ist uns wichtig – aus diesem Grund haben wir bei unseren Bezüge-/Entgeltkunden eine Kundenumfrage durchgeführt. 190 Ansprechpartner, die teilweise mehrere Kunden betreuen, wurden von uns angeschrieben. Davon haben uns 127 Teilnehmer ihr Feedback gegeben (dies entspricht einer Beteiligungsquote von ca. 67 %). Das Ergebnis: sehr gut! 97 % der Befragten sind mit unseren Leistungen in Bezug auf die angebotenen Leistungen, die Erreichbarkeit, die Bearbeitungsqualität und -zeit sowie die Kompetenz und Freundlichkeit unserer Mitarbeiter sehr zufrieden bzw. zufrieden. Wir danken allen Kunden, die an unserer Befragung im Frühjahr 2016 teilgenommen haben.

2.11.2 Bezüge- und Entgeltabrechnung

Das Jahr 2016 war – wie die Jahre zuvor – von der Aufnahme neuer Kunden geprägt. Zudem verzeichnete der KPS im Bereich der Bezüge- und Entgeltabrechnung aufgrund der hohen Steigerungsrate und dem nach wie vor anhaltenden großen Interesse einen weiteren Zuwachs an neuen Mitarbeitern.

Durch diesen dynamischen Prozess konnten zum Jahresende 2016 vom Kommunalen Personalservice ca. 245 Mitgliedseinrichtungen mit etwa 18.600 Zahlfällen betreut werden. Dieser positive Trend setzt sich auch im laufenden Jahr fort. Die Kundenzahl liegt aktuell (Stand 01.07.2017) bei über 250 Kunden mit etwa 20.400 Zahlfällen.

2.11.3 Landesfamilienkasse

Das zweite Standbein des Kommunalen Personalservice ist die „Landesfamilienkasse“ mit der Bearbeitung aller Kindergeldangelegenheiten. Seit der Ermächtigung durch das Finanzministerium Baden-Württemberg im Mai 2008 setzt sich auch in diesem Geschäftsbereich die positive Entwicklung fort.

Ende 2016 wurden ca. 365 Einrichtungen mit über 16.000 Kindergeldfällen betreut. Die Kunden der Landesfamilienkasse und ihre Kindergeldberechtigten erhalten bei der Kindergeldsachbearbeitung einen Komplettservice bis hin zum Datenabgleich mit der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen in Berlin.

2.12 Online-Serviceleistungen

Wichtige Informationen rund um den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg und seine Geschäftsfelder hält an 7 Tagen pro Woche für je 24 Stunden die Homepage **www.kvbw.de** bereit.

Sie haben dort Zugriff auf unsere Formulare oder auf Online-Anwendungen wie u. a. den Versorgungsrechner der Beamtenversorgung.

Um zeitnah und schnell über relevante Themen informiert zu sein, nutzen viele Kunden die KVBW-Newsletter. Ende 2016 hatten ca. 6.400 Nutzer den Beihilfe-Newsletter und ca. 2.800 Nutzer den Newsletter der Beamtenversorgung abonniert.

Der Newsletter des Kommunalen Personalservice richtet sich ausschließlich an die KPS-Kunden und liefert ihnen wichtige fachliche Informationen.

3. Risikobericht



3.1 Risikomanagement beim KVBW: Ganzheitlicher Ansatz

Der KVBW verfolgt in seinen Geschäftsfeldern Beamtenversorgung, Beihilfe und Kommunalen Personalservice sowie bei seiner Zusatzversorgungskasse, für die ein besonderer Geschäfts- und Risikobericht erstattet wird, einen **ganzheitlichen Risikomanagement-Ansatz**.

Risikomanagement wird als die systematische, zielorientierte Steuerung von Faktoren verstanden, die negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des KVBW haben könnten. Der Fokus des Risikomanagements liegt auf den für die weitere Entwicklung wesentlichen Risiken (Materialitätsprinzip), wobei die grundsätzlich risikominimierenden Spezifika einer Altersversorgungseinrichtung zu berücksichtigen sind (Proportionalitätsprinzip).

Der vom KVBW verfolgte Risikomanagement-Ansatz ist insoweit ganzheitlich, als mehrere Perspektiven in die Betrachtung integriert werden:

- ✓ Risikomanagement im institutionellen Sinne ist gerichtet auf die aufbauorganisatorische Einbettung des Risikomanagements.
- ✓ Risikomanagement im funktionalen Sinne betrachtet die ablauforganisatorischen Prozesse.
- ✓ Risikomanagement im instrumentellen Sinne ist gerichtet auf die zur Steuerung bestimmter Risikokategorien geeigneten Instrumente.

3.2 Risikomanagement als Institution: Organisatorische Einbettung

Um dem Aspekt der Funktionstrennung, d. h. der organisatorischen Separierung des Eingehens und der Überwachung von Risiken, gerecht zu werden, ist das Management aller wesentlichen Risiken als zentrale Steuerungsaufgabe in einer beim Direktor angesiedelten Abteilung gebündelt. Insbesondere ist damit das Risikomanagement der Kapitalanlagen auf eine von der Kapitalanlagenseite **organisatorisch getrennte Einheit** übertragen. Zudem sind Front Office (Wertpapier-Handel) und Back Office (Wertpapier-Verwaltung) in zwei unabhängigen Abteilungen angesiedelt.

Außerdem ist die interne Prüfung als Revisionsinstanz für die Prüfung des gesamten Risikomanagementsystems zuständig.

3.3 Risikomanagement als Funktion: Prozessuale Abwicklung

Das Risikomanagement beim KVBW basiert auf einem **systematischen Prozess**. Im Rahmen dieses Prozesses werden die wesentlichen Risikotreiber regelmäßig identifiziert, analysiert, bewertet, aggregiert, gesteuert und überwacht.

Darüber hinaus wird die Prüfung nach einem risikoorientierten Prüfungsansatz durchgeführt. Die interne Prüfung richtet ihre Prüfungsintensität hierbei an dem im jeweiligen Geschäftsprozess des KVBW liegenden Risiko aus.

Sämtliche Risikodaten fließen in ein differenziertes Reportingssystem mit separierten Berichtswegen ein.

3.4 Risikomanagement als Instrument: Spezifische Steuerung

Für die angemessene Risikosteuerung werden die identifizierten Risiken beim KVBW bestimmten **Risikokategorien** zugeordnet. Abhängig von der Zuordnung erfolgt die Risikosteuerung unter Berücksichtigung der Spezifika der (Teil-)Risikokategorien mit Hilfe geeigneter quantitativer und/oder qualitativer Instrumente.

3.4.1 Strategisches Risiko

Der KVBW sieht sich in strategischer Hinsicht in Teilbereichen mit dem Wettbewerb konfrontiert (z. B. Bezüge- und Entgeltabrechnung oder Kindergeldbearbeitung durch andere Anbieter). Insgesamt betrachtet wurde in den letzten Jahren durch langfristig ausgerichtete strukturelle und prozessuale Umstrukturierungen das Fundament für einen erfolgreichen Wandel von einer Behörde zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstleister gelegt und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit des KVBW nachhaltig gestärkt.

3.4.2 Risiko aus Kapitalanlagen

Das Kapitalanlagerisiko setzt sich überwiegend aus Zinsänderungs- und Kursrisiko, Währungsrisiko sowie Bonitätsrisiko zusammen. Der KVBW orientiert sich im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung an den geltenden versicherungsaufsichtsrechtlichen Bestimmungen für Pensionskassen, Sterbekassen und kleine Versicherungsunternehmen. Daneben werden die Empfehlungen zur Vermögensanlage sowie zum Risikomanagement der AKA berücksichtigt.

Die Kapitalanlagen des KVBW werden auf der Grundlage interner Anlagerichtlinien so allokiert, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. Die internen Anlagerichtlinien werden jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Steuerung der Kapitalanlagen erfolgt auf Basis eines Risikotragfähigkeitskonzepts. Die Einhaltung des von den Gremien in diesem Rahmen zur Verfügung gestellten Risikobudgets wird regelmäßig überwacht und zudem vor jeder neuen Investition geprüft.

Zur Reduzierung der Risiken wird das Kapital überwiegend im Euroraum und in festverzinslichen Wertpapieren (rund die Hälfte des Gesamtanlagevolumens) angelegt, die weitgehend nach einem so genannten Buy-and-Hold-Ansatz (Halten bis zur Endfälligkeit) verwaltet werden.

Außerdem erfolgt eine sorgfältige Auswahl von Emittenten, vorrangig unter der Berücksichtigung von Ratings anerkannter Ratingagenturen. Neben dem von unabhängigen Agenturen aufgestellten Rating wird in der Rentendirektanlage viel Wert auf eine vorhandene Einlagen-

sicherung oder Institutssicherung gelegt. Darüber hinaus gibt es für den Rentendirektbestand ein internes Bonitätsbewertungssystem, das sich auf die Analyse wichtiger Kennzahlen zur Kapitalstruktur der Emittenten stützt. Emittenten, deren Bonitätsbewertung sich während der Laufzeit verschlechtert, werden regelmäßig überwacht.

Das Vermögen ist neben dem selbst verwalteten Bestand an festverzinslichen Wertpapieren insbesondere in Wertpapierspezialfonds angelegt. Zur Absicherung der dort auftretenden Risiken, insbesondere des Kursrisikos, sind geeignete Instrumentarien (z. B. Risiko-Overlay, Wertuntergrenzensteuerung) implementiert. Des Weiteren erfolgt die Anlage des Vermögens in Immobilien, die über Immobilienspezialfonds gehalten werden. Den damit verbundenen Risiken begegnet der KVBW durch die Implementierung eines strukturierten und transparenten Anlageprozesses; zentrales Element hierbei ist eine umfangreiche Prüfung hinsichtlich Region, Lage, Mieterstruktur und Wettbewerbssituation.

3.4.3 Risiko aus Verpflichtungen in der Beamtenversorgung

Die Finanzierung der Verpflichtungen in der Beamtenversorgung erfolgt überwiegend über die Allgemeine Umlage. Diese wird im Wesentlichen an den pauschalieren ruhegehaltfähigen Bezügen der Aktiven sowie den (ggf. gewichteten) im vorangegangenen Haushaltsjahr bezahlten Versorgungsbezügen bemessen.

Zur Steuerung der biometrischen Risiken aus der sich verändernden Struktur der Verpflichtungen hat der KVBW frühzeitig Maßnahmen eingeleitet. Die im Zuge der demografischen Entwicklung steigenden Versorgungslasten werden – soweit statistisch absehbar – durch den im Jahr 2007 beschlossenen Einstieg in die Kapitaldeckung abgedeckt. Die Umlage wurde hierzu schrittweise von 34 % auf 37 % erhöht. Sollte das am Kapitalmarkt bestehende Niedrigzinsniveau länger anhalten, führt dies lediglich zu einer Verschiebung des Ausfinanzierungszeitpunkts, nicht jedoch zu einer Gefährdung der Finanzierungskonzeption.

3.4.4 Risiko aus der Verknüpfung von Kapitalanlagen und Verpflichtungen

Zentrales Element des Risikomanagements ist die regelmäßige Erstellung und Weiterentwicklung von **Asset-Liability-Studien** in Zusammenarbeit mit einer externen Beratungsgesellschaft und dem externen Versicherungsmathematiker. Ziel dieser Analysen ist, die künftige Entwicklung von Verpflichtungen und Vermögensanlagen für die Beamtenversorgung des KVBW zu simulieren und optimal aufeinander abzustimmen. Anhand von versicherungsmathematischen Projektionen und stochastischen Simulationen von voroptimierten Kapitalanlageportfolios wird die Anlagestrategie aus den passivseitigen Verpflichtungen abgeleitet.

Ergebnis dieser Analysen ist insbesondere eine Aussage über die strategisch anzustrebende Zusammensetzung des Kapitalanlageportfolios. Die wesentlichen Handlungsoptionen in der Anlagestrategie werden damit hinsichtlich ihrer Rendite- und Risikokonsequenzen verdeutlicht. Eine Aktualisierung der bestehenden Studie wurde im Berichtsjahr beauftragt. Die Ergebnisse bestätigen weitgehend die Ergebnisse der bisherigen Studie, insbesondere ist keine wesentliche Änderung der Allokation der Kapitalanlagen notwendig.



Daneben ist das Liquiditätsrisiko – also das Risiko, die fälligen Verpflichtungen nicht jederzeit (fristgerecht) und uneingeschränkt begleichen zu können – zu betrachten. Im Zuge eines bei der Abteilung Controlling und Finanzen eingerichteten **Liquiditätsmanagements** werden die Fristigkeiten und Höhen der Kapitalanlagen vorausschauend an die zu erwartenden Ausgaben des KVBW angepasst.

3.4.5 Risiko aus der Leistungserbringung in weiteren Geschäftsfeldern

Die Finanzierung der in der Beihilfe zu erbringenden Leistungen erfolgt ganz überwiegend über die Besondere Umlage. Für jede der sieben Umlagegruppen, die am Krankenversicherungsschutz orientiert sind, ist ein spezifischer Hebesatz festgelegt. Dieser wird jährlich anhand der bestehenden Risikosituation (Höhe der zu erbringenden Leistungen) neu bemessen und auf die Anzahl der Anspruchsberechtigten angewendet. Insoweit besteht die Möglichkeit, auf sich verändernde Finanzierungserfordernisse flexibel zu reagieren.

Die Finanzierung der vom Kommunalen Personalservice erbrachten Dienstleistungen erfolgt über Aufwandsersatzungen („Preise“ je Abrechnungsfall und Monat in der Bezüge- und Entgeltabrechnung bzw. je Kind und Monat in der Kindergeldbearbeitung). Der für die Erbringung der Dienstleistungen entstehende Aufwand wird regelmäßig überprüft. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, im Wege vertraglich vorgesehener Preisanpassungsklauseln zu reagieren.

3.4.6 Operationelles Risiko

Im Rahmen des operationellen Risikos lassen sich insbesondere personelle, prozessuale, rechtliche und IT-Risiken unterscheiden.

Aufgrund der großen Bedeutung qualifizierter und motivierter Mitarbeiter für den KVBW soll ein bestehendes **Personenrisiko** möglichst frühzeitig identifiziert, bewertet und hierdurch abgeschwächt oder ganz bewältigt werden. Kompetente und engagierte Mitarbeiter langfristig zu binden bzw. neu zu gewinnen, gehört vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des intensiven Wettbewerbs am Arbeitsmarkt zu den wesentlichen Erfolgsfaktoren. Um dem Verlust von Fach- und Führungskräften entgegenzuwirken, bietet der KVBW grundsätzlich sichere Arbeitsplätze mit interessanten **Entwicklungsperspektiven** bei leistungsgerechter Vergütung, guten Fortbildungsmöglichkeiten und einer Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Work-Life-Balance). In Anbetracht des absehbaren Risikos eines Fachkräftemangels wurde der Bereich Personalentwicklung weiter intensiviert. Beispielhaft ist hier die Implementierung eines **umfassenden Gesundheitsmanagements** anzuführen, mit welchem die Arbeitgeberattraktivität weiter gesteigert werden soll.

Das **Prozessrisiko** umfasst das Risiko, dass die Geschäftsprozesse fehlerhaft oder ineffizient ausgestaltet sind.

Das wesentliche Instrument zur Begrenzung des Prozessrisikos stellt ein funktionsfähiges und wirksames

Internes Kontrollsystem dar. Im Rahmen des Internen Kontrollsystems werden die den Prozessen innewohnenden Risiken identifiziert und bewertet. Ferner werden zur Reduzierung der Risiken in den Prozessen wirksame Kontrollen eingerichtet. Durch eine ausführliche Analyse und Dokumentation der Geschäftsprozesse und des Internen Kontrollsystems im Rahmen eines softwaregestützten Geschäftsprozessmanagements werden mögliche unwirtschaftliche Informations- und Entscheidungswege sowie Geschäftsabläufe vermieden. Außerdem ist eine **adäquate, flexible und schnelle Anpassung der vorhandenen Geschäftsprozesse** an neue Anforderungen aufgrund von aktuellen rechtlichen Entwicklungen möglich. Darüber hinaus stellt die Modellierung der Geschäftsprozesse die Basis des risikoorientierten Prüfungsansatzes der Prüfungsabteilung dar.

Rechtsänderungen können mit einem erheblichen administrativen Zusatzaufwand bis hin zur Infragestellung einzelner Geschäftsfelder verbunden sein. Nicht zuletzt deshalb nimmt der KVBW die Interessen sowohl seiner Mitglieder und Geschäftspartner als auch seiner Angehörigen und Beihilfeberechtigten im politischen Meinungsbildungsprozess, insbesondere über die AKA aktiv wahr. Um bezüglich der Gesetzgebung und Rechtsprechung jederzeit auf dem aktuellen Stand zu sein, werden die für den KVBW relevanten Entwicklungen und Änderungen kontinuierlich und systematisch verfolgt und frühzeitig in das laufende Geschäft übertragen. Die Abbildung von Rechtsänderungen in den in der Sachbearbeitung genutzten IT-Verfahren wird über einen regelbasierten Prozess (Anforderungsmanagement) möglichst kosten- und zeiteffizient gesteuert.

Das **IT-Risiko** beinhaltet einerseits im Wesentlichen längere Ausfälle der IT-Systeme sowie umfangreiche Datenverluste. Zur Vermeidung dieses Risikos kann der KVBW auf einen **hausinternen IT-Bereich** zurückgreifen, welcher mit umfangreicher Hard- und Software ausgestattet ist. Die Serveranlagen verfügen über die übliche Sicherheitstechnik. Über verschiedene Kooperationen ist eine umfangreiche IT-Sicherheit gewährleistet. Andererseits besteht hinsichtlich der selbst entwickelten und betreuten sowie anderen Versorgungskassen zur Verfügung gestellten IT-Verfahren die Gefahr, dass die Vielzahl an Anforderungen hinsichtlich Rechts- und Verfahrenssicherheit mit dem verfügbaren Personal nicht termingerecht umgesetzt werden kann oder dass es bei einer Erhöhung der Personalkapazitäten bzw. dem Einsatz externer Unterstützung zu Kostensteigerungen kommt.

3.4.7 Reputationsrisiko

Ein wesentliches Reputationsrisiko – im Sinne negativer wirtschaftlicher Auswirkungen, die aus einer Schädigung des Rufs des Verbands entstehen können – ist derzeit nicht erkennbar.

4. Rechtsmittel- verfahren



Der KVBW gewährt den Angehörigen die Leistungen im Namen des Mitglieds. Insoweit trifft er auch im Namen des Mitglieds die notwendigen Entscheidungen und vertritt es in Rechtsstreitigkeiten.

Den Angehörigen mit beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen steht für Klagen der Verwaltungsrechtsweg offen. Angehörige, deren Versorgung auf Dienstvertrag beruht, können Ansprüche bei den Arbeits- bzw. ordentlichen Gerichten geltend machen (z. B. DO-Angestellte, leitende Angestellte der Sparkassen). Beklagter ist stets das Mitglied; es wird kraft Gesetzes durch den KVBW vertreten. Für Klagen der Mitglieder aus dem Mitglieds-

verhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Für Streitigkeiten über Kindergeldansprüche ist die Finanzgerichtsbarkeit, für Rechtsstreite über die Nachversicherung die Sozialgerichtsbarkeit zuständig. Rückforderungen können auch vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden.

Die weitaus überwiegende Zahl der Fälle, in denen Angehörige gegen Bescheide des KVBW Widerspruch erhoben hatten, wurde bereits im Vorverfahren erledigt. Die Klageverfahren haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

Gegenstand der Rechtsstreite	Stand 31.12.2016	Abgänge	Zugänge	Stand 31.12.2015
Allgemeine Verfahren aus der Beamtenversorgung	9	11	9	11
Verfahren aus dem Beihilferecht	10	17	11	16
Beschwerdeverfahren zum Versorgungsausgleich	2	1	2	1
Insgesamt	21	29	22	28

Erläuterungen zu den Abgängen:

Im Bereich Beamtenversorgung ergingen im Laufe des Jahres 2016 drei erstinstanzliche Urteile zu Gunsten des KVBW bzw. der von ihm vertretenen Mitglieder. In einem dieser Verfahren wurde ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, der jedoch vor einer gerichtlichen Entscheidung wieder zurückgenommen wurde. Sechs weitere gegen den KVBW gerichtete Klagen wurden bereits in erster Instanz von den Klägern zurückgenommen. Zwei weitere Rechtsstreitigkeiten konnten von den Parteien übereinstimmend für erledigt erklärt werden.

Auf dem Gebiet der Beihilfe ergingen fünf erstinstanzliche Endurteile. In vier Fällen entschieden die Gerichte zu Gunsten des KVBW, in einem Fall wurde der Klage teilweise stattgegeben. Darüber hinaus wurden im Berichtszeitraum vier Klagen vor dem Erlass einer gerichtlichen Entscheidung zurückgenommen. In drei weiteren

Fällen gelang es den Parteien, eine Einigung zu erzielen und die jeweilige Rechtsstreitigkeit im Vergleichswege zu beenden. Fünf Verfahren wurden übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die zum Ende des Berichtszeitraums anhängigen Rechtsstreite verteilen sich auf nachstehende Gerichte:

Verwaltungsgerichte	16
Verwaltungsgerichtshof	1
Arbeitsgerichte	2
Landesarbeitsgerichte	0
Amtsgerichte	0
Landgerichte	0
Oberlandesgerichte	2

5. Finanzierung



Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der KVBW von seinen Mitgliedern eine Allgemeine Umlage und eine Besondere Umlage.

Die **Allgemeine Umlage** wird von den Mitgliedern nach gleichen Bemessungsgrundlagen erhoben. Bemessungsgrundlagen sind im Wesentlichen die (pauschalierten) Dienstbezüge der Angehörigen am 1. Juli des jeweiligen Haushaltsjahres und die im vorangegangenen Haushaltsjahr gezahlten Versorgungsbezüge. Letztere werden innerhalb der Umlagegemeinschaft des allgemeinen Bereichs differenziert gewichtet.

Die Höhe der Allgemeinen Umlage ist jährlich in der Haushaltssatzung festzusetzen; in 2016 betrug der Umlagesatz, wie 2015, 37 %.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 04.12.2007 für die Beamtenversorgung zum Einstieg in die Kapitaldeckung die stufenweise Anhebung des Hebesatzes der Allgemeinen Umlage ab dem Jahr 2009 um insgesamt 3 %-Punkte beschlossen. Die Allgemeine Umlage wurde danach in den Haushaltsjahren 2009 auf 35 % und 2010 auf 36 % festgesetzt. Seit dem Haushaltsjahr 2011 wird die Allgemeine Umlage in Höhe von 37 % erhoben.

Der Einstieg in die Kapitaldeckung führt neben der Stärkung der Generationengerechtigkeit und der größeren Unabhängigkeit von strukturellen Veränderungen auch zu einer Entkoppelung von der demographischen Entwicklung.

Aus der Allgemeinen Umlage werden nicht nur die Versorgungsbezüge im engeren Sinne, sondern auch Leistungen der Dienstunfallfürsorge, Anteile nach dem G 131 und Nachversicherungen in der Rentenversicherung bestritten. Die nicht benötigten Mittel werden zum Aufbau eines Deckungskapitals dem weiteren Vermögen zugeführt.

Seit dem Jahr 2011 sind bei einem Dienstherrwechsel eines Beamten in den Zuständigkeitsbereich oder aus dem Zuständigkeitsbereich des KVBW heraus Kapitalabfindungen zu leisten.

Die Finanzierung der Aufwendungen im Sparkassenbereich wurde ab dem Jahr 2009 auf ein Erstattungsverfahren umgestellt. Dabei übernimmt der KVBW

weiterhin die Berechnung und Auszahlung der Versorgungsbezüge an die Versorgungsberechtigten. Die Finanzierung der Versorgungsausgaben erfolgt durch Erstattung des Versorgungsaufwands der jeweiligen Sparkasse an den KVBW.

Insgesamt erbrachte die Allgemeine Umlage im Berichtsjahr 731 Mio. € (2015: 710 Mio. €). Zusammen mit den weiteren Deckungsmitteln reichten die Einnahmen aus, um sämtliche Ausgaben zu finanzieren. Darüber hinaus konnten dem weiteren Vermögen insgesamt 135 Mio. € zugeführt werden.

Die **Besondere Umlage** hat – zusammen mit den weiteren Einnahmen dieses Bereichs – die gesamten Beihilfenaufwendungen und die anteiligen Verwaltungskosten abzudecken, die dem KVBW durch die Beihilfegewährung an die Beschäftigten und Versorgungsempfänger der Mitglieder entstehen.

Es wurden erhoben für

	2016	2015
a) Vollbeschäftigte - Krankenversicherungspflichtige und - freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, die beihilferechtlich wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden	5 €	5 €
b) Teilzeitbeschäftigte - Krankenversicherungspflichtige und - freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, die beihilferechtlich wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden	3 €	3 €
c) freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherte Beschäftigte mit Beitragszuschuss nach § 257 SGB V sowie diesen beihilferechtlich gleichgestellte Personen	150 €	150 €
d) freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte ohne Beitragszuschuss nach § 257 SGB V sowie diesen beihilferechtlich gleichgestellte Personen	300 €	100 €
e) alle übrigen anspruchsberechtigten Beschäftigten	3.400 €	3.400 €
f) gesetzlich krankenversicherte Versorgungsempfänger im Sinne von § 6 Abs. 2 GKV	2.500 €	2.500 €
g) alle übrigen Versorgungsempfänger im Sinne von § 6 Abs. 2 GKV	8.600 €	8.600 €

Der Umlagezuschlag gemäß § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Satzung (Wahlleistungen bei Krankenhausbehandlung) betrug 264 €.

Die Besondere Umlage und die weiteren Einnahmen dieses Bereichs belaufen sich in 2016 auf insgesamt 247 Mio. € (2015: 241 Mio. €).

Als **weitere Deckungsmittel** standen im Berichtsjahr u. a. Vermögenserträge in Höhe von 47 Mio. € (2015: 60 Mio. €) zur Verfügung.

Die gesetzlich vorgeschriebene **Sicherheitsrücklage** beträgt ein Sechstel der Jahresleistung des vorangegangenen Jahres. Im Berichtsjahr hat sich die Sicherheitsrücklage per Saldo um 4,5 Mio. € erhöht. Am 31.12.2016 betrug der Stand der Sicherheitsrücklage 134 Mio. € (Anteil der Sparkassen: 7,3 Mio. €).

Das **weitere Vermögen**, das nach der Allgemeinen Satzung angesammelt werden kann, ist im Berichtsjahr auf 1,35 Mrd. € angewachsen.

Der KVBW hat die **Versorgungsrücklage** nach § 17 LBesG für seine Mitglieder und sich selbst anzusammeln. Die im Wesentlichen über die Allgemeine Umlage zu finanzierende Zuführung betrug im Berichtsjahr 43 Mio. €. Die Versorgungsrücklage erreichte damit zum 31.12.2016 einen Stand von 355 Mio. € (Anteil der Sparkassen: 17,6 Mio. €).

§ 13 der Allgemeinen Satzung bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, über die Allgemeine Umlage hinaus **Sonderzahlungen** zur Abfederung zukünftiger Verpflichtungen an den Versorgungsverband zu leisten. Die Beträge werden ertragbringend angelegt und mitgliedsbezogen verwaltet. Auf Antrag des Mitglieds kann die Sonderzahlung einschließlich der Erträge später zur Minderung seiner Umlageverpflichtung verwendet werden. Unter Berücksichtigung der im Berichtsjahr geleisteten Sonderzahlungen, der Erträge der Sonderrücklage sowie der satzungsgemäßen Entnahmen zur Minderung von Umlageverpflichtungen waren zum Ende des Berichtszeitraums 342 Mio. € in dieser Sonderrücklage vorhanden.

Der Kommunale Versorgungsverband bildet seit dem Jahr 2009 gemäß § 27 Abs. 5 GKV für seine Mitglieder und für seinen eigenen Bereich **Pensionsrückstellungen**. Die passivierten Pensionsrückstellungen betragen zum Ende des Berichtszeitraums 13,1 Mrd. €. Als bilanzieller Ausgleichsposten ist auf der Aktivseite der Bilanz ein **versicherungstechnischer Fehlbetrag** auszuweisen, der unter Berücksichtigung des zum 31.12.2016 angesammelten Vermögens 10,9 Mrd. € beträgt.

Das **Vermögen des KVBW** ist überwiegend in festverzinslichen Rentenpapieren und in Wertpapierspezialfonds investiert.

Das Finanzmarktumfeld 2016 war – wie die Jahre zuvor – großen Schwankungen unterworfen.

Diese wurden u. a. durch politische Themen – wie das britische Referendum über den Verbleib des Staates in der Eurozone sowie die Präsidentenwahl in den USA – hervorgerufen.

Negative Auswirkungen auf die Märkte blieben jedoch vor dem Hintergrund fundamental positiver wirtschaftlicher Daten und einer weiterhin expansiven Geldpolitik der EZB aus.

Schlussendlich verlief das Kapitalmarktjahr 2016 positiv.

Dabei schlug sich auch im Jahr 2016 die positive Entwicklung im Anlageportfolio des KVBW nieder.

Mit einem nach Anlageklassen, Regionen und Emittenten breit diversifizierten Portfolio, dessen Schwerpunkt in bonitätsmäßig einwandfreien festverzinslichen Wertpapieren lag, war unser Haus somit auch im Jahr 2016 gut aufgestellt.

Jahresrechnung 2016

Vermögensrechnung – Bilanz zum 31.12.2016

Verwaltungshaushalt

Einnahmen	€	€
Verbandsorgane und Verwaltung		38.011.395
Verwaltungskostenbeiträge, Kostenerstattungen, Zuschüsse	33.628.834	
Anteil der Zusatzversorgungskasse am EDV-Aufwand	4.231.723	
Sonstige Einnahmen	150.838	
Versorgungswesen – Allgemeiner Bereich –		804.675.089
Schadensersatz	440.913	
Erstattungen von Mitgliedern	207.923	
Erstattungen nach § 107b BeamtVG	1.928.449	
Allgemeine Umlage	731.343.285	
Anteile nach dem G 131	589.148	
Abfindungen bei Versorgungslastenteilung	29.037.221	
Kapitalbeträge im Rahmen des Versorgungsausgleichs	76.671	
Anteil am Vermögensreinertrag	41.019.821	
Sonstige Einnahmen	31.658	
Versorgungswesen – Verwaltungsreform –		31.114.964
Besondere Umlage für Beihilfen u. a.		246.829.411
Versorgungswesen – Sparkassen –		45.145.863
Erstattungen von Mitgliedern	44.858.400	
Erstattungen aus Sicherheitsrücklage	67.562	
Anteil am Vermögensreinertrag	214.418	
Sonstige Einnahmen	5.483	
Allgemeine Finanzwirtschaft		230.727.973
Vermögenserträge u. a.	46.877.833	
Einzahlungen auf die Sonderrücklage nach § 13 AS	3.837.165	
Zuführung vom Vermögenshaushalt (Entnahme aus der Sonderrücklage nach § 13 AS)	414.791	
Zuführungen		
- zur Sicherheitsrücklage	4.479.111	
- zum weiteren Vermögen	135.282.945	
- zur Versorgungsrücklage	39.836.128	

Summe Verwaltungshaushalt

1.396.504.695

Verwaltungshaushalt

Ausgaben	€	€
Verbandsorgane und Verwaltung		38.011.395
Personalausgaben	30.348.907	
Sächliche Ausgaben	7.662.488	
Versorgungswesen – Allgemeiner Bereich –		804.675.089
Versorgungsbezüge	588.044.317	
Unfallfürsorge	1.417.379	
Anwartschaftsversorgungen	48.392	
Anteile nach dem G 131	176.057	
Ehrensold für ehemalige Bürgermeister	860.171	
Nachversicherungen zur Rentenversicherung	1.027.433	
Gehaltserstattungen an Mitglieder	1.987.974	
Erstattungen nach §§ 107b, c BeamtVG	604.214	
Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs	7.606.033	
Abfindungen bei Versorgungslastenteilung	18.468.829	
Verwaltungskostenanteil	6.400.837	
Zuführung zur Sicherheitsrücklage	4.546.673	
Zuführung zum weiteren Vermögen	135.282.945	
Zuführung zur Versorgungsrücklage	37.912.202	
Sonstige Ausgaben	291.633	
Versorgungswesen – Verwaltungsreform –		31.114.964
Beihilfen an Beschäftigte der Mitglieder und an Versorgungsempfänger		246.829.411
Versorgungswesen – Sparkassen –		45.145.863
Versorgungsbezüge	42.519.990	
Unfallfürsorge	13.620	
Leistungen nach dem BetrAVG	149.338	
Nachversicherungen zur Rentenversicherung	9.340	
Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs	220.621	
Verwaltungskostenanteil	501.708	
Zuführung zur Versorgungsrücklage	1.729.253	
Sonstige Ausgaben	1.993	
Allgemeine Finanzwirtschaft		230.727.973
Erstattungen an die Versorgungsbereiche		
- Allgemeiner Bereich	41.019.821	
- Sparkassenbereich	214.418	
Erstattungen aus der Sicherheitsrücklage	9.720	
Erstattungen aus der Sonderrücklage nach § 13 AS	414.791	
Sonstige Ausgaben	194.548	
Zuführungen zum Vermögenshaushalt		
- Sicherheitsrücklage	4.469.391	
- Weiteres Vermögen	135.282.945	
- Versorgungsrücklage	43.111.004	
- Sonderrücklage nach § 13 AS	6.011.335	

Summe Verwaltungshaushalt

1.396.504.695

Vermögenshaushalt

Einnahmen	€	€
Allgemeine Verwaltung		0
Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0	
Allgemeine Finanzwirtschaft		189.289.466
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt		
- Sicherheitsrücklage	4.469.391	
- Weiteres Vermögen	135.282.945	
- Versorgungsrücklage	43.111.004	
- Sonderrücklage nach § 13 AS	6.011.335	
Entnahme aus der Sonderrücklage nach § 13 AS	414.791	
Summe Vermögenshaushalt		189.289.466

Vermögensrechnung – Bilanz – zum 31.12.2016

Aktiva	€	€
A. Vermögen		
Sachvermögen		313.827
Finanzvermögen		2.188.293.865
Wertpapiere	2.152.349.806	
Forderungen an Kreditinstitute	33.454.384	
Liquide Mittel	2.489.675	
B. Kasseneinnahmereste, Rechnungsabgrenzung		32.804.687
C. Versicherungstechnischer Fehlbetrag i. S. v. § 27 Absatz 5 Satz 3 GKV		10.924.715.278
Summe Aktiva		13.146.127.657

Vermögenshaushalt

Ausgaben	€	€
Allgemeine Verwaltung		86.628
Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	86.628	
Allgemeine Finanzwirtschaft		189.202.838
Zuführungen		
- zur Sicherheitsrücklage	4.469.391	
- zum weiteren Vermögen	135.196.317	
- zur Versorgungsrücklage	43.111.004	
- zur Sonderrücklage nach § 13 AS	6.011.335	
Zuführung zum Verwaltungshaushalt (Entnahme aus der Sonderrücklage nach § 13 AS)	414.791	
Summe Vermögenshaushalt		189.289.466

Vermögensrechnung – Bilanz – zum 31.12.2016

Passiva	€	€
A. Basiskapital		313.827
B. Pensionsrückstellungen gemäß § 27 Abs. 5 GKV		13.106.441.635
C. Kassen-/Haushaltsausgabereste, Rechnungsabgrenzung		39.372.195
Summe Passiva		13.146.127.657

Abkürzungsverzeichnis

AKA	Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V.
AS	Allgemeine Satzung des KVBW
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BGBL	Bundesgesetzblatt
BVAnpGBW	Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz Baden-Württemberg
BVO	Beihilfeverordnung
DO-Angestellte	Dienstordnungsangestellte
DRG	Dienstrechtsreformgesetz
EZB	Europäische Zentralbank
G 131	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
GBL	Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg
GKV	Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg
KAV	Kommunaler Arbeitgeberverband Baden-Württemberg
KPS	Kommunaler Personalservice
LBeamtVG	Landesbeamtenversorgungsgesetz
LBG	Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg
LBesG	Landesbesoldungsgesetz
MPG	Medizinproduktegesetz
RWBestV 2014	Rentenwertbestimmungsverordnung 2014
SGB	Sozialgesetzbuch
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Hauptsitz
Daxlander Straße 74
76185 Karlsruhe
Telefon 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Telefon 0711 2583-0

Internet www.kvbw.de
E-Mail info@kvbw.de